

BGer 1F 7/2024 vom 3. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_7_2024

FR: TF 1F 7/2024 du 3 avril 2024

IT: TF 1F 7/2024 del 3 aprile 2024

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1C_553/2022 vom 28. November 2023 | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Art. 121 BGG regelt die Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften. Danach kann die Revision eines bundesgerichtlichen Entscheids u.a. verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat (lit. d). Das Revisionsgesuch wegen einer solchen Verfahrensverletzung ist gemäss Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG innert 30 Tagen seit Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids einzureichen. Das Urteil 1C_553/2022 wurde dem Rechtsvertreter vom A._____ am 12. Dezember 2023 zugestellt, d.h. die 30-Tages-Frist war im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung am 21. März 2024 längst abgelaufen. Der Gesuchsteller bezieht sich auf die 90-Tagesfrist gemäss Art. 124 Abs. 1 lit. d BGG, die am 8. März 2024 mit der Verfügung des Verwaltungsgerichts zu laufen begonnen habe. Diese Frist bezieht sich jedoch auf Revisionsgesuche aus "anderen Gründen", die in Art. 123 BGG geregelt sind. Dazu gehört insbesondere der Fall, dass die ersuchende Partei nachträglich neue Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte (Abs. 2 lit. a). Dieser Tatbestand liegt vorliegend offensichtlich nicht vor. Vielmehr macht der Gesuchsteller selbst geltend, die Tatsache, dass die Baubewilligung bereits einen Beseitigungsrevers enthalte, sei nicht neu, sondern aktenkundig. Im Übrigen erscheint es äusserst zweifelhaft, dass das angebliche Versehen den Tatbestand von Art. 121 lit. d BGG erfüllen würde, geht es doch bei dieser Bestimmung um die Akten des Beschwerdeverfahrens, das zum fraglichen Urteil geführt hat (Urteil 4F_2/2023 vom 16. August 2023 E. 2.1) und nicht ein jedwelches Aktenstück, das sich in den kantonalen Akten befindet.

E. 2

Damit ist das Revisionsgesuch verspätet, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann. Es rechtfertigt sich, keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.